

ARNOLD BETZWIESER
STEUERBERATER
RECHTSBEISTAND

Arnold Betzwieser - Steuerberater - Postfach 1210 - 63882 Miltenberg

Postfach 1210, 63882 Miltenberg
Setzgasse 1, 63897 Miltenberg
Telefon 09371-3575
Telefax 09371-69318
E-Mail: info@stb-betzwieser.de
Internet: <http://www.stb-betzwieser.de>
Konto: Sparkasse Miltenberg
(BLZ 796 500 00) Nr. 620 001 180

Steuernummer	Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen bw-wn	Datum 20.12.2013
--------------	-------------	--------------------	-----------------------	---------------------

Mandantenbrief Jahresende 2013

Sehr geehrte Mandantin,
Sehr geehrter Mandant,

zum bevorstehenden Jahreswechsel möchte ich auf einige wichtige steuerliche Regelungen und Entscheidungen aus dem vergangenen Jahr eingehen, die im kommenden Jahr gelten. Außerdem gebe ich Ihnen nachfolgend Hinweise zu weiteren aktuellen Themen, mit der Bitte um Beachtung.

Allgemeine Hinweise

Gleichstellung

Das Bundesverfassungsgericht hat in 2013 entschieden, dass **Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes** auch steuerlich Ehegatten gleichzustellen sind. Daraufhin wurde inzwischen das Einkommensteuergesetz entsprechend geändert. Damit kommt für Lebenspartner insbesondere das Splittingverfahren in Betracht. Dies gilt für alle noch nicht bestandskräftigen Fälle. Aber auch alle sonstigen einkommensteuerlichen Regelungen, die Eheleute betreffen, wie z.B. bei Verträgen mit Angehörigen sind danach jetzt auch auf Lebenspartner anzuwenden.

Für **Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft**, die nicht unter das Lebenspartnerschaftsgesetz fällt, ist keine Zusammenveranlagung (Splittingverfahren) möglich. Für sie kommt jedoch, ebenso wie für Steuerpflichtige, die mit ihnen in Haushalts-

gemeinschaft lebende Verwandte oder Verschwägerte unterhalten, unter bestimmten Voraussetzungen ein Abzug der Unterhaltsaufwendungen nach § 33a Abs. 1 EStG wie bei gesetzlich Unterhaltsberechtigten in Betracht. Eine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn der Steuerpflichtige und die unterstützte Person in einer gemeinsamen Wohnung und mit gemeinsamer Wirtschaftsführung („Wirtschaften aus einem Topf“) zusammenleben. Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person sind ggf. auf die abzugsfähigen Höchstbeträge anzurechnen.

Für Unternehmer

Grundzüge der neu eingeführten „Lohnsteuer-Nachschau“

Mit der Einführung einer sog. „Lohnsteuer-Nachschau“ durch das „Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz“ soll das Finanzamt zur Eindämmung illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit in die Lage versetzt werden, sich insbesondere einen Eindruck über die räumlichen Verhältnisse, das tatsächlich eingesetzte Personal und den üblichen Geschäftsbetrieb zu verschaffen. Dieses Ermittlungsverfahren dient der Kontrolle der steuerlichen Pflichten auf dem Gebiet der Lohnsteuer. Andere Steuern sind nicht betroffen.

Eine Lohnsteuer-Nachschau darf nur während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten stattfinden. Die Beauftragten dürfen ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Lohnsteuer-Außenprüfung Grundstücke und Räume von Personen, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausüben, betreten. Wohnräume hingegen dürfen nicht betreten werden, es sei denn es besteht dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die von der Lohnsteuer-Nachschau betroffenen Personen haben auf Verlangen Lohn- und Gehaltsunterlagen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden über die der Lohnsteuer-Nachschau unterliegenden Sachverhalte vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Feststellung einer steuerlichen Erheblichkeit zweckdienlich ist. Welche Unterlagen dies sind, bestimmt sich nach der Einschätzung des Amtsträgers. Das Vorlageersuchen der Unterlagen muss aber konkret begründet werden. Ein Ermitteln ins Blaue ist nicht zulässig. Geben die getroffenen Feststellungen hierzu Anlass, kann von der allgemeinen Nachschau zu einer Lohnsteuer-Außenprüfung übergegangen werden. Auf den Übergang ist schriftlich hinzuweisen.

Die Verhältnisse, die anlässlich einer Lohnsteuer-Nachschau festgestellt werden, können auch bei der Steuerveranlagung einer dritten Person - i. d. R. beim Arbeitnehmer - berücksichtigt werden.

Anmerkung: Mit der Einführung der Lohnsteuer-Nachschau sind leider viele Aspekte als ungeklärt und rechtlich problematisch anzusehen. Hier ist z. B. fraglich,

ob die Durchführung die Möglichkeit einer Selbstanzeige verhindert und wie weit eine Nachschau wirklich „zwangsweise“ durchgeführt werden darf.

Elektronische Bilanz

Bilanzierende Unternehmen müssen für die Wirtschaftsjahre ab 2013 -erstmalig- somit in 2014- Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebener Gliederung per Datenfernübertragung elektronisch an die Finanzverwaltung übermitteln (E-Bilanz).

Anmerkung: Letztlich handelt es sich bei der Verpflichtung zur Abgabe einer elektronischen Bilanz nach einer vom Finanzminister vorgegebenen „Taxonomie“ um eine zusätzliche Belastung, insbesondere für kleinere Unternehmen, und um neuen bürokratischen Aufwand.

Investitionsabzugsbetrag

Unternehmer können für neue oder gebrauchte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die sie anschaffen oder herstellen wollen - unter weiteren Voraussetzungen wie z. B. der betrieblichen Nutzung zu mindestens 90 % und Einhaltung der Betriebsvermögensgrenze (bei Bilanzierenden) von 235.000 € bzw. 125.000 € bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, bzw. der Gewinn Grenzen bei Einnahme-Überschuss-Rechnern von 100.000 € -, auf Antrag bis zu 40% der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten steuerlich gewinnmindernd abziehen. Der Abzugsbetrag darf im Jahr der Inanspruchnahme und den drei Vorjahren 200.000 € je Betrieb nicht übersteigen. Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung ist der Abzugsbetrag gewinnerhöhend aufzulösen oder von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzuziehen.

Unterbleibt die geplante Investition innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren oder ist die beabsichtigte Anschaffung/Herstellung und die später tatsächlich durchgeführte Investition nicht gleichartig oder liegt die private Nutzung über 10 %, so ist die Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrags in dem Wirtschaftsjahr rückgängig zu machen, in dem der Abzug erfolgt ist. Dafür werden bestandskräftige Bescheide korrigiert und vom Finanzamt Nachzahlungszinsen festgesetzt.

Wichtig: Der BFH hat mit Urteil vom 11.07.2013 IV R 9/12 entschieden, dass es bei Aufgabe der Investitionsabsicht für eine rückwirkende Verzinsung keine Rechtsgrundlage gibt. In einschlägigen Fällen wurde von der Kanzlei für Mandanten gegen derartige Zinsfestsetzungen des Finanzamts in der Vergangenheit bereits regelmäßig Einspruch eingelegt. Im Hinblick auf die beim BFH anhängige Revision ruhen bislang die jeweiligen Einspruchsverfahren. Nach der o.g. Entscheidung des BFH, die bisher noch nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht ist, ist entsprechen-

den Einsprüchen vom Finanzamt stattzugeben und die Zinsfestsetzungen sind aufzuheben. Die Unzulässigkeit einer Verzinsung gilt allerdings nur für die Vergangenheit, denn für ab 2013 beanspruchte Investitionsabzugsbeträge ist die Verzinsung inzwischen ausdrücklich gesetzlich festgelegt worden.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

ELStAM-Verfahren

Mit der Einführung des elektronischen Lohnsteuerabzugsverfahrens können Arbeitgeber seit dem 1.1.2013 die gültigen Elektronischen LohnSteuerAbzugsmerkmale (ELStAM) ihrer Arbeitnehmer abrufen. Die auf der alten Papierlohnsteuerkarte aus dem Jahr 2010 enthaltenen Daten verlieren zum Ende des Jahres ihre Gültigkeit. Spätestens ab dem letzten Lohnzahlungszeitraum 2013 ist die Einführung des ELStAM-Verfahrens beim Arbeitgeber verpflichtend.

Hinweis: Da mit dem Wegfall der Lohnsteuerkarte auch dort bisher evtl. eingetragene Freibeträge ihre Gültigkeit verlieren, sind diese vom Arbeitnehmer ggf. neu zu beantragen. Dies hat auf amtlichem Vordruck beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt zu geschehen. Lediglich Pauschbeträge für Behinderte und für Hinterbliebene, die bereits über das Jahr 2012 hinaus gewährt wurden, werden ohne neuerlichen Antrag weiterhin berücksichtigt. Ansonsten gilt der Freibetrag nunmehr für maximal zwei Kalenderjahre. Er ist für das laufende Kalenderjahr bis spätestens 30. November des laufenden Jahres zu beantragen, für 2014 also bis zum 30.11.2014. Ein Freibetrag bewirkt eine frühere Berücksichtigung der steuermindernden Beträge bereits im Rahmen des Lohnsteuerabzugs, aber keine zusätzliche Steuerersparnis.

Neues Reisekostenrecht ab 2014

Ab dem 1.1.2014 ist das steuerliche Reisekostenrecht neu gefasst worden. Davon sind Unternehmer, Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichermaßen betroffen. Der Begriff der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ entfällt und wird durch die „erste Tätigkeitsstätte“ ersetzt. Die weiteren Änderungen erstrecken sich auf die Bereiche

- Abzug und Erstattungsfähigkeit von Fahrtkosten bei auswärtiger Tätigkeit,
- Abzug und Erstattung von Verpflegungsmehraufwendungen bei auswärtiger Tätigkeit,
- Mahlzeitengewährung,
- Unterkunftskosten,
- Doppelte Haushaltsführung.

Für betroffene Mandanten ist diesem Schreiben eine ausführliche Information mit zahlreichen Beispielen beigelegt einschl. Zusatzblatt „Prüfschema zur Ermittlung der ersten Tätigkeitsstätte ab 2014“. Eine Übersicht über die aktuellen Auslandsreisekostensätze können Sie bei Bedarf in der Kanzlei gern kostenfrei anfordern.

Für Hausbesitzer / Vermieter

Bundesfinanzhof zu Verlusten aus leerstehenden Wohnungen

BUNDESFINANZHOF
Az. IX R 68/10

Arnold Betzwieser
Steuerberater
Eing.: 05. Feb. 2013
fw

IM NAMEN DES VOLKES
In dem Rechtsstreit

1. [REDACTED]
 2. [REDACTED]
- Kläger und Revisionskläger,
Prozessbevollmächtigter zu 1. und 2.: Steuerberater Arnold
Betzwieser, Setzgasse 1, 63897 Miltenberg,

gegen
Finanzamt Obernburg a. Main mit Außenstelle Amorbach,
Beklagter und Revisionsbeklagter,
wegen Einkommensteuer 2002 bis 2006
hat der IX. Senat

unter Mitwirkung
des Präsidenten
des Bundesfinanzhofs
des Richters
am Bundesfinanzhof
des Richters
am Bundesfinanzhof
der Richterin
am Bundesfinanzhof
des Richters
am Bundesfinanzhof
in der Sitzung vom 11. Dezember 2012 durch Gerichtsbescheid
für Recht erkannt:
Auf die Revision der Kläger wird das Urteil
des Finanzgerichts Nürnberg vom
8. Juli 2010 7 K 292/2008 und die Ein-

Mellinghoff als Vorsitzender,
Fischer,
Heuermann,
Jachmann und
Schallmoser

spruchsentscheidung des Finanzamts
Obernburg a. Main/Außenstelle Amorbach
vom 22. Januar 2008 aufgehoben.
Die Einkommensteuer wird unter Abänderung
der Einkommensteuerbescheide für 2005 vom
21. November 2006 und für 2006 vom
30. August 2007 sowie der Einkommensteuer-
änderungsbescheide 2002 bis 2004 vom
24. Mai 2007 auf den Betrag festgesetzt,
der sich unter Berücksichtigung von
Werbungskostenüberschüssen bei den Einkünften
aus Vermietung und Verpachtung in Höhe
von 3.871 € (für 2002), 7.670 € (für 2003),
7.989 € (für 2004), 7.954 € (für 2005) und
7.945 € (für 2006) ergibt. Die Berechnung
der Steuer wird dem Beklagten übertragen.
Die Kosten des gesamten Verfahrens hat der
Beklagte zu tragen.

Dieser Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird innerhalb eines
Monats nach seiner Zustellung mündliche Verhandlung beantragt,
gilt er als nicht ergangen.
Auch für den Antrag auf mündliche Verhandlung besteht Vertre-
tungszwang. Zur Vertretung der Beteiligten vor dem Bundesfi-
nanzhof berechnigt sind Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuer-
bevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer;
zur Vertretung berechnigt sind auch Gesellschaften i.S. des
§ 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch solche
Personen handeln. Behörden und juristische Personen des öf-
fentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung
ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können
sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt
oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer

Eine wichtige Grundsatzentscheidung des Bundesfinanzhofs, die für zahlreiche Hauseigentümer von Bedeutung ist, wurde im vergangenen Jahr von der Kanzlei für zwei Mandanten erstritten (BFH-Urteil vom 11.12.2012 IX R 68/10).

Der Bundesfinanzminister hat das Urteil im Juni 2013 im Bundessteuerblatt veröffentlicht (BStBl. II 2013, 367), womit es allgemein anzuwendendes Recht ist. Der Bundesfinanzhof hat seinem Urteil folgende Leitsätze vorangestellt:

1. Aufwendungen für eine nach Herstellung leerstehende Wohnung können als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar sein, wenn der Steuerpflichtige die Einkünfteerzielungsabsicht hinsichtlich dieses Objekts erkennbar aufgenommen und sie später nicht aufgegeben hat.
2. Grundsätzlich steht es dem Steuerpflichtigen frei, die im Einzelfall geeignete Art und Weise der Platzierung des von ihm angebotenen Mietobjekts am Wohnungsmarkt und ihrer Bewerbung selbst zu bestimmen. Die Frage, welche Vermarktungsschritte als erfolgversprechend anzusehen sind, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles; dem Steuerpflichtigen steht insoweit ein inhaltlich angemessener, zeitlich begrenzter Beurteilungsspielraum zu.

3. Auch die Reaktion auf „Mietgesuche“ --d.h. die Kontaktaufnahme seitens des Steuerpflichtigen mit etwaigen Mietinteressenten-- kann als ernsthafte Vermietungsbemühung anzusehen sein; in diesem Fall sind jedoch an die Nachhaltigkeit solcher Bemühungen erhöhte Anforderungen zu stellen.

Der Bundesfinanzhof hat zum Thema „langjährige Leerstandsverluste“ in derselben Sitzung gleichzeitig in sieben verschiedenen Revisionsverfahren entschieden. Das Verfahren der von der Kanzlei Betzwieser vertretenen Kläger (IX R 68/10) ist darunter das einzige, in dem der BFH zu Gunsten der Steuerpflichtigen entschied und langjährige Leerstandsverluste steuermindernd anerkannte. Daher nachfolgend eine etwas ausführlichere Schilderung:

Finanzamt und ihm folgend das Finanzgericht Nürnberg hatten die im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemachten Werbungskosten für die fast vierjährige Leerstandszeit einer Ende 2003 fertiggestellten Einliegerwohnung in einem kleinen Ortsteil einer Gemeinde im Landkreis Miltenberg trotz der späteren Vermietung nicht anerkannt, da die Vermietungsbemühungen der Hauseigentümer nicht ausreichend gewesen seien. Die Hauseigentümer hatten keinen Makler beauftragt und auch nur eine einzige –erfolglose- Vermietungsanzeige geschaltet. Statt dessen hatten sie ab Fertigstellung der Wohnung regelmäßig selbst mit Wohnungssuchenden, die im lokalen Wochenblatt „Schaufenster“ annonciert hatten –sog. „Mietgesuche“- und im Umland von Miltenberg eine Wohnung suchten, Kontakt aufgenommen, lange Zeit aber keinen Mieter gefunden. Nach annähernd vier Jahren Leerstand haben sie ihre Wohnung schließlich an einen Nachbar aus dem Ort vermietet. Das Finanzgericht Nürnberg erkannte die entstandenen Verluste nicht an. Es meinte in seinem Urteil, die Kläger hätten „geeigneteren Schritte“ unternehmen müssen, um schneller einen Mieter zu finden.

Der BFH sah die Anforderungen der Vorinstanz als übertrieben an, kassierte das Urteil des Finanzgerichts wegen zahlreicher Rechtsverletzungen der Nürnberger Richter, insbesondere wegen fehlender Gesamtwürdigung, falscher Schlüsse aus Indizien sowie wegen Verstoßes gegen Denkgesetze, und gab den Klägern in vollem Umfang recht. Die geltend gemachten Verluste waren in sämtlichen Jahren (2002-2006) steuermindernd zu berücksichtigen. Der BFH betonte in seinem Urteil auch, dass im strukturschwachen ländlichen Raum bei Wohnungsleerständen eben andere Maßstäbe anzulegen sind als in Ballungsgebieten mit erhöhter Wohnungsnachfrage.

Den vollständigen Wortlaut des BFH-Urteils IX R 68/10, das inzwischen in der Fach- und Wirtschaftspresse veröffentlicht und kommentiert wurde, finden Sie unter www.stb-betzwieser.de. Selbstverständlich können Sie auch in der Kanzlei eine Kopie des Urteils anfordern.

Praktische Folgerungen/Handlungsbedarf:

Hauseigentümer können Aufwendungen aus leerstehenden Wohnungen (wie Gebäudeabschreibung, Erhaltungsaufwand, Schuldzinsen, Grundsteuer, Hausversicherungen usw.) als „vorweggenommene Werbungskosten“ auch bei längerem Leerstand einkommensteuerlich absetzen, wenn sie eine ernsthafte und nachhaltige Vermietungsabsicht nachweisen können. Hierzu sind die maßgebenden äußeren Umstände in eine Gesamtwürdigung einzubeziehen.

Im Hinblick darauf sollten Hauseigentümer von Beginn eines Leerstands an alle Vermietungsbemühungen dokumentieren, Belege sammeln und Aufzeichnungen fertigen, aus denen sich Art, Umfang und Intensität der Vermietungsaktivitäten ergibt. Eigene Angebote (Vermietungsanzeigen, Aushänge am schwarzen Brett) oder Annoncen von Mietsuchenden – „Mietgesuche“ – sollten aufbewahrt, Namen von Interessenten, Telefonate und Besichtigungstermine und Gründe, weshalb es nicht zur Vermietung gekommen ist, sollten, jeweils mit Vermerk des Datums, festgehalten werden.

Bei besonders langen Leerständen ist eine steuerliche Beratung über mögliche Vorgehensweisen empfehlenswert, um Aufwendungen während der Leerstandszeit mit Erfolg steuerlich geltend machen zu können.

Anmerkung: Die Vertretung vor Finanzgerichten und Bundesfinanzhof gehört zu den Tätigkeitsgebieten der Kanzlei. Selbstverständlich wird vor Einlegung eines Rechtsbehelfs regelmäßig eine Abwägung der Chancen und der Kosten und Nutzen vorgenommen. Finanzgerichtsverfahren werden für Mandanten geführt, wenn sie sinnvoll sind und Aussicht auf Erfolg haben.

Laut letztem Geschäftsbericht des Bundesfinanzhofs waren 17,6 % aller Verfahren vor dem BFH für die Steuerpflichtigen erfolgreich. Die Erfolgsquote der Kanzlei Betzwieser als Prozessbervollmächtigter in Beschwerde- und Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof liegt aktuell bei 83,3 %.

Falls Sie Rückfragen haben, stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

* * *

Ich bedanke mich für das im vergangenen Jahr entgegengebrachte Vertrauen und wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen frohe Weihnachten und ein gutes und erfolgreiches neues Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

